

Drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil bei Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung

Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO

Wird einem Beklagten eine Klage mit Revers lediglich zur Kenntnisnahme zugestellt, so droht ihm noch kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, der eine Anfechtung der prozessleitenden Verfügung ermöglichen würde.

AppGer BS BEZ.2016.24 vom 8. August 2016

B. (Beschwerdegegner) hatte gegen A. (Beschwerdeführer) beim Zivilgericht Basel-Stadt Klage unter anderem auf Feststellung der Ungültigkeit zweier letztwilliger Verfügungen der Erblasserin C. eingereicht. Der Beschwerdegegner hatte beantragt, dem Anwalt der Gegenpartei gewisse Teile der Klage nur unter Revers – und somit mit der Verpflichtung, diese nicht an den Beschwerdeführer zuzustellen – auszuhändigen. Der instruierende Zivilgerichtspräsident hatte diesen Antrag gutgeheissen und verfügt, dass die Klage zur Kenntnisnahme dem Rechtsvertreter des Beklagten unter Revers zugestellt werde.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Verfügung Beschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt und beantragte die Aufhebung der Verfügung. Eventualiter forderte er die Abänderung des Revers in dem Sinne, dass ihm die Klage und die entsprechenden Beilagen lediglich nicht ausgehändigt werden dürften, er aber über deren Inhalt dennoch in Kenntnis gesetzt werde.

Das Gericht erwog, dass die Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung mit Beschwerde grundsätzlich voraussetze, dass das Gesetz dies ausdrücklich vorsehe oder ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe (319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Da die ZPO für einen Revers keine explizite Anfechtungsmöglichkeit vorsieht, prüfte das Gericht in der Folge die Voraussetzung eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils. Ein solcher sei anzunehmen, wenn auch ein für den Betroffenen günstiger Endentscheid diesen nicht zu beseitigen vermöge. Die Gerichte seien bei der Annahme eines Nachteils zurückhaltend, da auch gemäss der Lehre der Gesetzgeber die Schwelle zur Anfechtung von prozessleitenden Verfügungen hoch angesetzt habe, um unnötige Prozessverzögerungen zu vermeiden. Das Vorliegen eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils sei von der betroffenen Partei zu behaupten und nachzuweisen.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er die Klage und die Beweismittel nicht gemeinsam analysieren und das Tatsachenwissen des Beschwerdegegners nicht umfassend nutzen könne. Das Gericht liess offen, ob diese Vorbringen den Anforderungen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO genügten, da bei-

de vorgebrachten Nachteile gegenwärtig nicht „drohten“. Mit der angefochtenen Verfügung war die Klage lediglich zur Kenntnisnahme unter Revers zugestellt und nicht zur Beantwortung übergeben worden. Der Beschwerdeführer habe nicht darlegen können, inwiefern die angeführten Nachteile bereits mit der blossen Zustellung zur Kenntnisnahme drohten. Seine Vorbringen hätten sich vielmehr auf die Situation bezogen, in welcher die Klage zur Beantwortung zugestellt würde, und hätten ihm somit erst gedroht, wenn ihm eine Frist zur Klageantwort gesetzt worden wäre.

Prozessleitende Verfügungen erwachsen nicht in materielle Rechtskraft, sondern sind im Verlauf des Verfahrens abänderbar oder können aufgehoben werden. Der Beschwerdeführer hätte somit ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Revers dessen Aufhebung oder Einschränkung verlangen können. Das Gericht entschied, dass durch Zustellung einer mit Revers behafteten Klage zur Kenntnisnahme noch kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe, und trat folglich nicht auf die Beschwerde ein.

Kommentar

Der Entscheid befasst sich mit den Voraussetzungen für die Annahme eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, welcher die Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung ermöglichen würde.

In casu war der Beschwerdeführer zu voreilig. Wäre hingegen zusammen mit der Klagezustellung unter Revers bereits eine Frist zur Klageantwort gesetzt worden, so hätte er dieselben Anliegen vorbringen können, und das Gericht hätte die angeführten Argumente gegen die Geheimhaltungsinteressen der Beschwerdegegnerin abwägen müssen.

Eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs bzw. des Akteneinsichtsrechts nach Art. 156 ZPO würde eine Verhältnismässigkeitsprüfung erfordern und müsste mit einem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse gerechtfertigt werden (HASENBÖHLER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), ZPO Komm., 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 156 N13 ff.).

Livia Pedrojetta